



Auszug aus dem Urteil!

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Donaustadt erkennt durch seine Richterin Dr. Susanna Kleindienst-Passweg in der Rechtssache der klagenden Partei **Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft SIEDLUNGSUNION reg.Gen.m.b.H.**, Mergenthalerplatz 10, 1220 Wien, vertreten durch Dr. Wolfgang RIHA RA, Wipplingerstraße 3, 1010 Wien, wider die beklagte Partei **KR Franz-Xaver LUDWIG**, Wegmayrgasse 16, 1220 Wien, vertreten durch Dr. Wolfgang BERNT RA, Gußhausstraße 10/26, 1040 Wien, wegen Feststellung, Streitwert EUR 7.500,-, zu Recht:

1.

Das Klagebegehren festzustellen, dass zwischen der klagenden und der beklagten Partei durch die Bezahlung des Nutzungsentgelts für das von der beklagten Partei genutzte Siedlungshaus in 1220 Wien, Wegmayrgasse 16, an die klagende Partei, in Verbindung mit dem einen integrierenden Bestandteil dieses Urteils bildenden Schreiben vom 29.12.2012 (Beilage ./A) kein Treuhandverhältnis bestünde, das die klagende Partei gegenüber der beklagten Partei in der Verfügung über das von der beklagten Partei bezahlte Nutzungsentgelt einschränkte, sodass die klagende Partei durch „Auszahlungen an Dritte“ gegenüber der beklagten Partei nicht rechtswidrig und damit treuwidrig handelt und diese „Auszahlungen an Dritte“ keine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder der klagenden Partei gegenüber der beklagten Partei begründen, wird abgewiesen.

2,

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit **EUR 989.95** (darin enthalten EUR 164,99 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen zu Händen des Beklagtenvertreters bei sonstiger Exekution zu ersetzen.